



11|2014 **Novelle des Lauterkeitsrechts (UWG)**

- Hintergrund**
- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat im September 2014 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgelegt. Das Gesetz soll der besseren Umsetzung der europäischen Vorgaben (EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken) dienen. Das BMJV vertritt die Auffassung, der Gesetzentwurf enthalte im Wesentlichen gesetzessystematische Änderungen.
- Problem**
- Der HDE hat erhebliche Zweifel, ob die geplante Anpassung der Vorschriften des UWG geboten und erforderlich ist, um eine korrekte Umsetzung der europäischen Vorgaben zu gewährleisten. Grundsätzlich hat sich der Einzelhandel an die bestehenden Regelungen gewöhnt und kann – mit den unten genannten Einschränkungen – damit umgehen. Die geplanten Änderungen werden dagegen mindestens für eine Übergangszeit zu neuer Rechtsunsicherheit führen.
 - Tatsächlich geht der Gesetzentwurf auch über bloße Klarstellungen und die europäischen Vorgaben hinaus. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die geplante Einschränkung der Vertragsfreiheit durch eine neue Bestimmung zu aggressiven Verhandlungspraktiken (§ 4 a UWG-Entwurf), die nach dem Willen des Gesetzgebers sogar für die Beziehung zwischen Unternehmen gelten soll. Weiterhin soll es bei der Prüfung eines Wettbewerbsverstößes nicht mehr immer auf dessen Spürbarkeit ankommen. Damit werden auch Bagatellverstöße abmahnfähig, selbst wenn sie keinen Einfluss auf die Wettbewerbsverhältnisse haben. Dies eröffnet der Abmahnindustrie neue Spielräume, ohne den Wettbewerb zu verbessern, und wird mit neuen Rechts- und Kostenrisiken verbunden sein, die besonders KMU belasten.
 - Bedauerlicherweise lässt der Gesetzgeber gleichzeitig die Gelegenheit ungenutzt, längst überfällige und vom Einzelhandel seit Jahren eingeforderte Reformen des Lauterkeitsrechts in Angriff zu nehmen.
- Position**
- Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob eine weitere Harmonisierung der Regelungen des UWG mit den europäischen Vorgaben tatsächlich erforderlich ist. Mindestens müssen bei einer Novelle aber die folgenden Punkte beachtet werden:
 - Die Regelung zu aggressiven geschäftlichen Handlungen darf entsprechend der europäischen Vorgaben nur auf das Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher angewandt werden.
 - Abmahnungen wegen Bagatellen müssen ausgeschlossen bleiben. Tatbestandsvoraussetzung eines unzulässigen unlauteren Verhaltens durch Irreführung, durch aggressives Verhalten und vergleichende Werbung sollte daher weiterhin die Spürbarkeit der Beeinträchtigung sein.
 - Im Interesse der Rechtsklarheit und Transparenz sollte die Regelung des § 4 Nr. 6 UWG (Koppelungsverbot bei Gewinnspielen) gestrichen werden.
 - Dringend notwendig ist eine Klarstellung im Gesetz, dass die Informationspflichten über die Identität und Anschrift des werbenden Unternehmers (§ 5 a Abs. 3 Nr. 2 UWG) bei einer Beschränkung des Kommunikationsmediums auch durch den Hinweis auf eine Internetadresse erfüllt werden können.
 - Im Zuge der geplanten UWG-Reform muss endlich der „Fliegende Gerichtsstand“ des § 14 Abs. 2 UWG - mindestens für Wettbewerbsverstöße im Internet - gestrichen werden.

Kontakt

- Dr. Peter Schröder | Telefon: +49 30 72 62 50 - 46 | Mail: schroeder@hde.de